

# Satzung des Tennisclubs Kirchheim am Neckar e.V.

Eingetragen ins Vereinsregister am 22.06.2005

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 1.12.1972 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Kirchheim am Neckar e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim am Neckar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim [Registernummer 148] eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grund der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Bestrebungen der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbehaltene Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen). Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder sind aktive, passive, jugendliche und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die am Spielbetrieb teilnehmen. Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres sind jugendliche Mitglieder. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.
- b) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Lehnt der Vorstand einen Beitrittsantrag ab, so kann sich der Bewerber an den Ausschuss wenden. Dessen Entscheidung über den Antrag ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 31.12. eines Jahres und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds wird durch den Ausschuss mit 2/3 Mehrheit beschlossen, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt,
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
5. Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

#### **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.  
Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Maßgebend bleibt die Spiel- und Platzordnung.

4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## § 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Vereinsausschuss

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand bis spätestens Ende März mit einer Frist von 14 Tagen einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Vereinsausschusses
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
  - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
3. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren unter Angabe des Paragraphen in Kurzfassung und des Änderungsvorschlags.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
  - das Interesse des Vereins es erfordert, oder
  - die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

### **§ 11 Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:
  - der/die 1. Vorsitzende
  - der/die 2. Vorsitzende
  - der/die 3. Vorsitzende
  - der/die Schatzmeister/in
2. Vorstand im Sinne des§ 26 BGB sind:
  - 1. Vorsitzende
  - 2. Vorsitzende
  - 3. Vorsitzende
  - Schatzmeister

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

3. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden in 2 Gruppen eingeteilt und im jährlichen Wechsel gewählt.

Wahlgruppe 1:

- 1. Vorsitzende und 3. Vorsitzende

Wahlgruppe II:

- 2. Vorsitzende und Schatzmeister/in

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl ist geheim, sofern die Versammlung nicht einstimmig anders beschließt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es sind dies insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ideelle Führung des Vereins
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - c) Entscheidung über die Verwendung finanzieller Mittel
  - d) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen, sowie Aufstellung der Tagesordnung unter Angabe von Ort, Tag und Zeitpunkt der Versammlung
  - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
  - f) Erstellung des Haushaltsplanes bei Bedarf
  - g) Erstellung der Jahresberichtes- und der Jahresrechnung

7. Der 1. Vorsitzende beruft und führt die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen
8. Der/die Schatzmeister/in führt das Mitgliederverzeichnis und die Kassengeschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 12 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss ist das beschließende Organ.  
Den Vereinsausschuss bilden:
  - der Vorstand
  - der/die Schriftführer/in
  - der/die Sportwart/in
  - der/die Breitensportwart/in
  - der/die Jugendwart/in
  - der/die Wirtschaftsführer/in
  - der/die Technische Leiter/in
  - ggf. 3 weitere Vereinsmitglieder
2. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt analog der Wahl des Vorstands. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Ausschusses werden in 2 Gruppen eingeteilt und im jährlichen Wechsel gewählt  
Wahlgruppe I:
  - Schriftführer/in, Jugendwart, WirtschaftsführerWahlgruppe II:
  - Sportwart, Breitensportwart/in und Technischer Leiter
3. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus. So kann der Ausschuss dessen Nachfolger kommissarisch bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung berufen.
4. Der Ausschuss besorgt die laufenden, nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.  
Insbesondere sind dies:
  - a) Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes
  - b) Beschluss über die Entscheidung eines Aufnahmeantrages (siehe §4 Punkt 2)
  - c) Die kommissarische Berufung eines Vorstandsmitgliedes bei vorzeitigem Ausscheiden (siehe § 11 Abs. 5)
  - d) Vorschlag der Mitgliedsbeiträge (Beschluss durch Mitgliederversammlung)
  - e) Vorschläge über sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Beitragsordnung (Beschluss durch Mitgliederversammlung)
  - f) Beschluss über Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen (siehe §14)
  - g) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
  - h) Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen Angelegenheiten
5. Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einberufen, so oft die Geschäftsordnung dies erfordert, oder aber wenn mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen.

6. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden.
7. Die Vereinsausschusssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll muss ausreichende Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Ergebnisse von Wahlen und den Inhalt aller wichtigen Beschlüsse enthalten. Es ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der/die Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr und die Einladungen zu den Sitzungen und führt deren Protokolle.

#### **§ 12 a Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt, aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 13 Vereinsjugend**

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart zuständig. Die Vereinsjugend kann in einer Jugendvollversammlung hierzu eine Jugendordnung beschließen, welche der Zustimmung des Ausschusses bedarf.

#### **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen

- a) eine Beitragsordnung,
- b) eine Spiel- und Platzordnung
- c) eine Clubhausordnung

Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

Die Ordnungen werden vom Vereinsausschuss, soweit nicht eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gem. § 9 Punkt 2e erforderlich ist, beschlossen.

#### **§ 15 Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verweis
- b) ein begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

Gegen den Beschluss des Vorstands ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

#### **§ 16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist und sonstige Beschlüsse nicht gefasst werden.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt der Verein zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Bezahlung etwaiger Schulden noch vorhandene Restvermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamts an die Gemeinde Kirchheim/Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **16.02.2005** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Die Satzung trat mit der Eintragung ins Vereinsregister Besigheim am 22.06.2005, unter der Nummer VR 148, in Kraft.

Tennisclub Kirchheim am Neckar e.V. - Postfach 31 - 74366 Kirchheim am Neckar